



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Postanschrift
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald 79081 Freiburg

Herrn
Karl-Heinz Karle
Hauptstr. 34

79379 Müllheim

Ordnungsrecht &
Staatsbürgerschaft

Sprechzeiten
Montag und Freitag 8 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr



2 Haltestelle Siegesdenkmal
Umsteigen beim Bertoldsbrunnen



27 Haltestelle Stadtgarten
Umsteigen beim Stadttheater

Bereich/Bearbeitung
FB 620
Herr Reichl

Dienstgebäude/Zi-Nr.
Stadtstraße 3
020

E-Mail
stefan.reichl@lkbh.de

(0761) 2187-
Tel.: 6210
Fax: 76299

Unser Zeichen
620.1.11-104.2

Datum
07.04.2011

Anmeldung der Veranstaltung der AGUS Markgräflerland e.V. am 10.04.2011

Sehr geehrter Herr Karle,

mit E-Mail vom 05.04.2011 haben Sie eine Versammlung der AGUS Markgräflerland e.V. für den 10.04.2011 auf der Rheininsel gegenüber dem Atomkraftwerk Fessenheim in Frankreich angekündigt. In Ihrer Pressemitteilung rufen Sie die Teilnehmer dazu auf, sich an den Bahnhöfen Heitersheim, Staufen, Bad Krozingen, Müllheim und Neuenburg zu treffen und von dort gemeinsam mit dem Fahrrad zu der Rheininsel zu fahren. Diese geplante gemeinsame Anreise zu dem eigentlichen Veranstaltungsort ist als vorbereitenden Maßnahme für die eigentliche Versammlung zu beurteilen und fällt daher unter die Anwendung des Versammlungsgesetzes.

I.

Wir erteilen Ihnen gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz als verantwortliche Leiter der angemeldeten Versammlung folgende

Auflagen:

1. Sie sind verantwortliche Leiter der Versammlung.
2. Von den Radfahrern sind bei der Anfahrt von den verschiedenen Bahnhöfen zur Rheininsel die neben der Straße verlaufenden vorhandenen Rad- und Wirtschaftswege unbedingt zu benutzen. Des Weiteren sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten.

Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2
79104 Freiburg i. Br.

Telefon 0761/2187-0
Telefax 0761/2187-9999

Internet:
<http://www.breisgau-hochschwarzwald.de>
E-Mail: info@lkbh.de

Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau (BLZ 680 501 01) 2100 355
IBAN: DE61 6805 0101 0002 1003 55 (BIC: FRSPDE66)
Postbank Karlsruhe (BLZ 660 100 75) 3727-758
IBAN: DE30 6601 0075 0003 7277 58 (BIC: PBNKDEFF)

3. Den Anweisungen der vor Ort ggf. anwesenden Polizeibeamten ist sofort Folge zu leisten.

II.

Der sofortige Vollzug der vorgenannten Auflagen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

III.

Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz kann die zuständige Kreispolizeibehörde Versammlungen oder Aufzüge von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet ist.

Ohne die verfügten Auflagen wäre ein geordneter Ablauf der Veranstaltung nicht gewährleistet. Die Auflagen sind insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und zum Schutz der Teilnehmer erforderlich und verhältnismäßig.

Diese Auflagen sind in geeigneter Weise (z.B. durch eine Pressemitteilung und / oder durch Hinweis auf der Homepage der AGUS e.V.) den Teilnehmern bekannt zu machen.

Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung besteht in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ohne die Anordnung des sofortigen Vollzugs wären die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Auflagen durch einen evtl. Widerspruch schon aus zeitlichen Gründen nicht zu vollziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung muss der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eingegangen sein. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen


Reichl

